

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt ° Postfach 3726 ° 30037 Hannover

An die
KID GmbH

An die
KID GmbH

– ZGASt –

Dienstgebäude: Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon: (05 11) 12 41-0
Telefax: (05 11) 12 41-7 69
Internet: www.Landeskirche-Hannover.de
E-Mail: Landeskirchenamt@evlka.de

Auskunft: Herr Klus
Durchwahl: (05 11) 12 41 - 3 60
E-Mail: Axel.Klus@evlka.de

Datum: 30. Nov. 2007

Aktenzeichen: GenA 3200 III 21

An die Personalabteilungen
der Kirchenkreisämter und Verwaltungsstellen

per E-Mail

Sonderzahlung für die privatrechtlich Beschäftigten

ADK-Beschluss vom 26. Nov. 2007 über die Änderung der Dienstvertragsordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission (ADK) hat in der Sitzung am 26.11.2007 für die privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eine Sonderzahlung für das Jahr 2007 in Höhe von 30 v.H. eines Monatsgehalts für 2007 beschlossen. Nachdem die beteiligten Stellen inzwischen auf Einwendungen gegen den ADK-Beschluss verzichtet haben, ist die Änderung der Dienstvertragsordnung (DienstVO) wirksam geworden.

Für die Zahlung wird mit Wirkung vom 1. November 2007 ein neuer § 2 e –Sonderzahlung- in die DienstVO eingefügt. Für den Anspruch, die Berechnung der Höhe und die Auszahlung der Sonderzahlung gelten die Vorschriften des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Angestellte vom 12.10.1973 und des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 12.10.1973 entsprechend.

Zur Umsetzung der neuen Regelung geben wir die folgenden Hinweise:

1. Die Sonderzahlungen nach § 2 b DienstVO (120,- €, 420,- €, 25,56 €) bleiben von der Neuregelung unberührt.

Konten der Landeskirchenkasse Hannover:
Ev. Kreditgenossenschaft Hannover Nr. 6 009
Ev. Darlehns-genossenschaft Kiel Nr. 18 805
Nord-LB Hannover
Waterloo in fünf Minuten Fahrzeit zu erreichen.

BLZ 250 607 01
BLZ 210 602 37

Das Landeskirchenamt ist vom Hauptbahnhof mit den U-Bahnlinien 3,7 und 9 (Richtung Wettbergen/Empelde) Nr. 101 359 131 BLZ 250 500 00 bis Station

2. Die Änderung der DienstVO tritt mit Wirkung vom 1. November 2007 in Kraft und gilt für alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, deren Dienstverhältnisse unter den Geltungsbereich der DienstVO fallen. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die spätestens mit Ablauf des 31. Oktober 2007 aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden sind, erhalten keine Sonderzahlung nach dem neuen § 2 e DienstVO.
3. Für den Anspruch, die Berechnung der Höhe und die Auszahlung der Sonderzahlung gelten die Vorschriften der Tarifverträge über eine Zuwendung vom 12.10.1973. „Verwaltungstechnisch“ ist die Sonderzahlung also wie die Zuwendung in den Vorjahren abzuwickeln:
 - Der Anspruch auf die Sonderzahlung richtet sich nach den Voraussetzungen des § 1 der Zuwendungstarifverträge.
 - Die Höhe der Sonderzahlung richtet sich nach § 2 der Zuwendungstarifverträge, wie z. B. Berechnung nach der Urlaubsvergütung bzw. dem Urlaubslohn für den Monat September; „Zwölfteilung“; teilzeitanteilige Zahlung, auch des Erhöhungsbeitrages für Kinder.
4. Die Auszahlung der Sonderzahlung soll mit der Zahlung der Bezüge im Dezember 2007 erfolgen.
5. Die vorgenannten Regelungen für die Angestellten, Arbeiter und Arbeiterinnen finden sinngemäß auf die Ausbildungs- und Praktikantenverhältnisse Anwendung. Für den Anspruch, die Berechnung der Höhe und die Auszahlung der Sonderzahlung gelten die Vorschriften des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Auszubildende vom 12.10.1973 und des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Praktikantinnen (Praktikanten) vom 12.10.1973.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:

gez. Unterschrift

(Radtke)

Wortlaut des Beschlusses s. nächste Seite

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

Nach § 2 d wird folgender § 2 e eingefügt:

„§ 2 e

Sonderzahlung

Im Jahr 2007 erhält der Mitarbeiter eine Sonderzahlung in Höhe von 30 v.H. eines Monatsbezugs. Für den Anspruch, die Berechnung der Höhe und die Auszahlung der Sonderzahlung gelten die Vorschriften des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Angestellte vom 12.10.1973 und des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 12.10.1973 entsprechend.“

§ 2

Die Änderung der Dienstvertragsordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 2007 in Kraft.